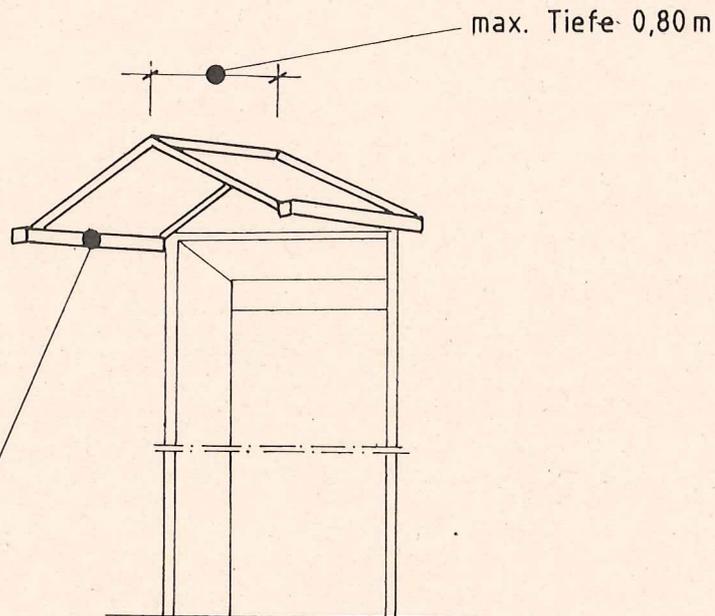


Regelungen zum Anbringen von Überdachungen
für Hauseingangstüren
in der historischen Arbeitersiedlung Rünthe I
(§ 4 (1) Nr. 3 der Baugestaltungssatzung)

Überdachungen für Hauseingangstüren (Vordächer) sind an den parallel zur Straßenflucht orientierten vorderen Fassadenflächen nicht zulässig, ausgenommen die Gebäude, die nach 1930 errichtet wurden. Vordächer an den übrigen Fassadenflächen sind nur als leichte, transparente Stahl-Glas-Konstruktion oder leichte Holzkonstruktion zulässig. Seitenwände sowie Stützpfeiler sind nicht zulässig.



Die Konstruktionshöhe der Überdachung darf 0,10 m nicht überschreiten.